

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Ober-Censur-Kollegiums auf, so wie die Gültigkeit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.  
Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Wähler. Nothher. v. Alvensleben.  
Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.  
v. Arnim.

#### Nüge eines Mißbrauchs.

Es giebt bekanntlich eine Anzahl Collegen, welche nicht ermüden, bis kurz vor der Messe Sendungen in alte Rechnung zu stellen. — Es kann indeß nur aus zwei Gründen geschehen, entweder aus einer Liebhaberei, die uns übrigen Collegen aus mehreren oft erwähnten Ursachen höchst unangenehm ist, — oder aus Geldbedarf. Ob es nun aus einem oder dem andern Grunde geschieht, soll hier nicht beleuchtet, wohl aber der Wunsch im Interesse der Ordnung des allgemeinen Geschäfts und des Commissions-Geschäftes hier insbesondere ausgesprochen werden, daß diese Herren das wirklich lächerliche Antedatiren unterlassen. Denn ist's nicht lächerlich, wenn wir hier in Leipzig den 2. März Beschlüsse von benachbarten Handlungen in Braunschweig spediren, die den 26/2 eingingen und welche Datum vom 1/12 und 30/12 1842 tragen? Wie soll da künftig irgend ein Nachweis aus den Speditionsbüchern möglich werden? Dergleichen Thun kann nur Anlaß zu Unsicherheit im Commissionsgeschäft geben und wäre es von den Herren, die dem System des in alte Rechnung-verschleppen huldigen, wenigstens zu verlangen, daß sie ehrlich die Zeit der Expedition angäben.

Leipzig, den 2. März 1843. . . . .

#### Offenes Sendschreiben an Herrn W. Lange- wiesche in Barmen.

Leipzig, den 26. Februar 1843.

Sie haben sich zu dem heftigsten und eifrigsten Gegner der Neugroschen und deren Einführung in den deutschen Buchhandel erklärt und das Börsenblatt nennt, seitdem Sie den Einfall gehabt, sich für Ihre Ansichten zustimmende Erklärungen Seitens unserer Herren Collegen zu erbitten, in jeder Nummer in der Regel eine Anzahl Handlungen, die es als Wunsch aussprechen, es möge im Buchhandel bei der Berechnung nach Thalern zu 24 Groschen bleiben. Hiergegen ist nichts zu sagen, und ich würde mir nicht erlauben, auch meinerseits diese schon so breit getretene Sache zu erörtern, wenn Sie nicht in Nr. 16 sich in einem Tone hierüber äußerten, den ich in jeder Beziehung als die Sachlage völlig verrückend bezeichnen muß. Sie bringen dadurch die Frage auf ein anderes Feld, als auf dem sie bisher war, ich zweifle aber, daß Sie durch einen solchen Ton die Sache fördern, der Sie Ihren Eifer widmen. Sie sagen: die Macht der Deffentlichkeit sei zu groß, als daß nach all den Erklärungen gegen die Neugroschen die wenigen in Neugroschen rechnen-

den Collegen, deren Gesinnung so ehrenwerth sei, nicht nachgeben würden; — Sie führen an: es gebe unter Ihren Gegnern sehr eifrige Anhänger des politischen Liberalismus, und es wäre wohl ein schreiender und schneidender Widerspruch, wenn Männer, die auf der einen Seite begehren, daß die Regierungen die freigeäußerten Wünsche des Volks, die Stimme der öffentlichen Meinung stets hören und beachten möchte, auf der andern Seite trotz der fast einstimmig ausgesprochenen Mißbilligung ihrer dadurch berührten Geschäftsgenossen bei einer Neuerung beharren und so als eine Art von Despoten sich erweisen wollten; — Sie erwähnen: sollte wider alles Erwarten der Eine oder der Andere sich entschließen, fortwährend gegen den Strom zu schwimmen, so möge er es auf eigene Gefahr versuchen, wie lange seine Kräfte ausreichen; — zuletzt aber gehen Sie in Ihrem Eifer so weit zu **drohen**, indem Sie anführen: wenn ein deutscher Verlagsbändler fortwährend eigensinnig seine Ohren verstopft halten wolle, dann würde die Frage zur Erörterung kommen müssen, ob ein solcher Verlagsbändler dem gesammten deutschen Buchhandel trogen, resp. denselben beleidigen könne; — und zum Schlusse mahnen Sie bedeutungsvoll an die demokratische Verfassung des deutschen Buchhandels.

Wenn irgendwo, so findet hier eine merkwürdige Verwechslung der Begriffe statt, wenn irgendwo, so wird hier über das Ziel hinausgeschossen und es dadurch verfehlt. Welchen vernünftigen Zusammenhang hat die Neugroschenfrage mit der Macht der Deffentlichkeit, die Niemand bezweifelt, mit dem Liberalismus, dem gewiß die Mehrzahl der deutschen Buchbändler, unter allen Umständen aber meine Handlung huldigt? Wie ist es möglich, sich so weit zu vergessen, daß man sich Drohungen erlaubt und an die demokratische Verfassung des deutschen Buchhandels erinnert?

Die allein richtige Art und Weise, wie die Frage der Neugroschen zur Sprache gebracht werden konnte, hat vor zwei Jahren der geehrte Börsenvorstand gebraucht, indem er eine Besprechung darüber veranlaßte, die am 11. Mai 1841 stattfand. Ein Resultat ging aus dieser Besprechung nicht hervor, die Ansichten der Anwesenden waren sehr getheilt, und ein Theil Derjenigen, die gegen die Einführung der Neugroschen waren, stellte bei dieser Gelegenheit Gründe auf, die Niemand überzeugen konnten. Wissend, daß irgend eine neue Einrichtung dieser Art nie durch Abstimmungen eingeführt werden kann, und daß die Mehrzahl in der Regel für Beibehaltung Dessen ist, wie es bisher bestanden hat, waren diejenigen Handlungen, die sich nicht von der Tristigkeit der Gründe dagegen überzeugen konnten, ganz in ihrem Rechte, wenn sie das factisch einführten, was nach dem Gesetz des Landes, in dem sie leben, geboten und was an sich aus vielen Gründen zweckmäßig ist. Hätte man, als vor einigen Jahren die Abschaffung der veralteten Buchbändlerwährung beantragt